

Volkswirtschaftsdepartment

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 31
Telefax 032 627 29 81

Esther Gassler
Regierungsrätin

Verteiler

28. Januar 2011

**Kreisschreiben zur Rechnungslegung von Zweckverbänden im Aufgabenbereich
Alters- und Pflegeheime (APH) im Kanton Solothurn**

1 Ausgangslage

Heime, welche die Aufgabe der Alters- und Pflegebetreuung zum Zwecke haben, stehen unter der Aufsicht des Amtes für soziale Sicherheit (ASO). Diese Heime können in unterschiedlichen Rechtsformen konstituiert sein:

- Genossenschaft
- Verein
- Aktiengesellschaft
- GmbH
- Stiftung
- Zweckverband
- Öffentlich-rechtliche Anstalten

Die fünf erstgenannten Rechtsformen gründen auf Privatrecht. Der Zweckverband und die Anstalt sind Institutionen des öffentlichen Rechts nach § 166 ff. Gemeindegesetz (GG). Zurzeit sind neun Institutionen in der Form eines Zweckverbandes konstituiert. Für den Finanzhaushalt eines Zweckverbandes gelten neben § 180 GG die Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden sinngemäss (§ 185 Abs. 2 GG). Somit hat das Rechnungswesen und die Rechnungslegung bei Zweckverbänden nach den Vorschriften §§ 134 ff. GG mit dem Rechnungsmodell HRM1 zu erfolgen.

Will nun eine Gemeinde in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden ein Alters- oder Pflegeheim führen und wählt sie die Rechtsform des Zweckverbandes, bedeutete dies bisher, dass dieser Zweckverband seinen Finanzhaushalt nach der oben erwähnten Gesetzgebung zu gestalten hatte.

11 Rechnungslegung nach "CURAVIA"

Institutionen, welche sich der Gesundheitsvorsorge und der Alters- und Pflegebetreuung widmen, sind in einem Dachverband CURAVIVA (Verband Heime und Institutionen Schweiz) zusammengeschlossen. Dieser Dachverband hat zur Schaffung einer einheitlichen Grunddatenbasis einen eigenen Kontenrahmen für die Buchführung geschaffen. Die Anwendung dieses Kontenrahmens ebnete den Weg zu einer einheitlichen Kostenermittlung durch die verschiedenen Kontroll- und Bewilligungsinstanzen, welche die anwendbaren Tarife bewilligen.

Ein als Zweckverband geführtes Alters- oder Pflegeheim hat sein Rechnungswesen somit auch nach den Grundsätzen des CURAVIVA-Kontenrahmens zu gestalten. Solche Zweckverbände müssen aber gleichzeitig den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem HRM1 entsprechen und waren gehalten, den Finanzhaushalt nach zwei Rechnungslegungsnormen abzubilden.

12 Problemstellung heute

Beim Amt für soziale Sicherheit (ASO) waren per 1. Januar 2010 neun Institutionen registriert, welche als Zweckverband Leistungen der Alterspflege und -betreuung erbringen. Sieben Institutionen präsentieren ihre Jahresrechnung nach Curaviva, zwei Institutionen fassen die Betriebsrechnung in komprimierter HRM1-Form zusammen.

Konkret bestehen folgende Probleme:

- Die Finanzaufsicht über alle Zweckverbände wird vom Amt für Gemeinden AGEM vollzogen;
- Die Rechnungslegung nach HRM1 geht von anderen Finanzierungsmodellen aus (Abschreibung des Vermögens) als das Rechnungsmodell nach CURAVIVA;
- Eine Vergleichbarkeit von HRM1 und CURAVIVA ist nicht gegeben, da sich der Kontenrahmen CURAVIVA an das Handelsrecht anlehnt;
- Eine Parallelführung nach zwei Rechnungsmodellen ist unverhältnismässig;
- Die Aufsichtsbehörde über Gemeindefinanzen sieht sich der Tatsache gegenüber, dass sich eine zweite Rechnungslegung etabliert hat.

Diese Probleme können nur über eine neue Regelung gelöst werden.

2 Neue Regelung

Grundsatz: Auf der Grundlage von § 137 Abs. 2 lit. b GG bestimmt das Departement das Rechnungsmodell. Dementsprechend wird für Zweckverbände, welche im Alters- und Pflegebereich tätig sind, folgende Regelung bezüglich Rechnungsführung festgelegt:

- Die Rechnungslegung (Geschäftsbericht, Betriebsrechnung, Bilanz und Anhang) wird nach den Grundsätzen des Kontenrahmens von CURAVIVA erstellt und veröffentlicht. Für die Bestimmungen nach §§ 148, 149, 151 und 154 hat die Anwendbarkeit ihren Sinn verloren.
- Dagegen sind die Bestimmungen nach Gemeindegesetz bezüglich
 - Finanzverwalter oder Finanzverwalterin (§ 132)
 - Finanzhaushaltführung (§§ 134 – 138 GG und §§ 139 – 146)
 - Rechnungsprüfung (§§ 155 – 156 GG)
 - Rechnungsabnahme und Aufsicht (§ 157 GG)

für diese Institutionen unverändert gültig und anzuwenden. Die betroffenen Zweckverbände sind unter der Rubrik "Verteiler" abschliessend aufgeführt.

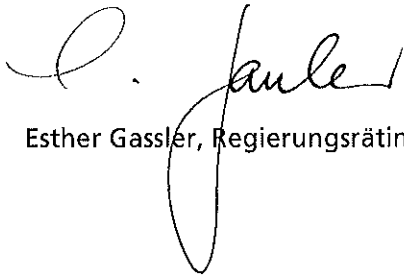
3 Inkraftsetzung

Die Regelung gilt ab 1. Januar 2012 erstmals ab Rechnungsjahr 2012.

Bei allfälligen Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an das Amt für Gemeinden, Hr. Albert Baumann, Revisor/Finanzprüfer, E-Mail: albert.baumann@vd.so.ch.

Mit freundlichen Grüssen

Volkswirtschaftsdepartement

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'E. Gassler', written over a large, light-colored oval shape.

Esther Gassler, Regierungsrätin

Beilage: Auszug Gemeindegesetz: Sechster Titel – Finanzhaushalt (BGS 131.1)

Kopie an:

- Amt für Gemeinden (AGEM, BAU)
- Amt für soziale Sicherheit (ASO, CASO)

Verteiler:

Alters- und Pflegeheim Weingarten
Weingartenstrasse 60
4600 Olten

Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten
Hauptstrasse 49
5013 Niedergösgen

Bürgergemeinde Stadt Solothurn
St. Katharinen + Thüringenhaus
Riedholzplatz 36
4500 Solothurn

Alters- und Pflegeheim Derendingen-Luterbach
Selzach
Hauptstrasse 50
4552 Derendingen

Alterszentrum Bodenacker
Bodenackerstrasse 10
4226 Breitenbach

Zentrum Passwang Postfach 344
Postfach 344
4226 Breitenbach

Alters- und Pflegeheim
Bad Ammannsegg
Sonnhaldenstrasse 4
4573 Lohn-Ammannsegg

Alterssitz Buechibärg
Hauptstrasse 10
4584 Lüterswil

Alters- und Pflegeheim Bettlach-
Baumgarten
Dorfplatz 3
2544 Bettlach